

Versicherungsschutz für technisches Personal im Landesverband

Grundlage

Der AEROCLUB NRW verfügt über ein umfangreiches Versicherungspaket, dieses wird über verschiedene Partner umgesetzt. Die zentrale Säule in diesem Zusammenspiel ist der Rahmenvertrag zur Haftpflichtversicherung mit der Firma Euro-Aviation AG in Hamburg. Dieser wird vom AEROCLUB NRW jährlich mit dem Versicherungsmakler Fa. P.H. Braasch besprochen und vertraglich verlängert.

Neben Elementen wie beispielsweise Vereinshaftpflicht, Veranstalterhaftpflicht u.v.m. spielt alles rund um die Technik hier eine große Rolle. Nachfolgend wird der Versicherungsschutz der beteiligten Personen kurz erläutert.

Part-66 Personal

Hier handelt es sich um Personen, die im Besitz einer gültigen Lizenz gemäß EU VO 1321/2014 – Part-66 sind. Diese Lizenz wird von dem Luftfahrtbundesamt in Braunschweig ausgestellt.

Dieser Personenkreis ist versichert, sofern Wartungs- / Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die im **Scope of work** der **DE.CAO.0019 / LBA.CAO.9501** aufgeführt sind.

Im Scope of work sind enthalten:

- Instandhaltung
- Prüfung der Lufttüchtigkeit
- Liste der Flugzeuge gemäß DE.CAO.0019-007

Eine Beauftragung des Part-66 Lizenzinhabers durch die CAO ist **nicht** notwendig

Deckungssumme 1.000.000,00 EUR

Die Versicherung hat nur Geltung im Rahmen der Gewährleistung (max. 12 Monate). Es existiert kein Versicherungsschutz bei (Mit-) Eigentum des Luftfahrzeugs.

Mitarbeiter DE.CAO.0019 / LBA.CAO.9501

Mitarbeiter, d.h. Personen, die durch die CAO des Landesverbandes beauftragt wurden. Diese sind versichert, sofern sie Arbeiten ausführen, die im **Scope of Work** der **CAO** aufgeführt sind.

Im Scope of work sind enthalten:

- Instandhaltung
- Prüfung der Lufttüchtigkeit
- Liste der Flugzeuge gemäß DE.CAO.0019-007

Eine Beauftragung des Mitarbeiters durch die CAO ist **notwendig**

Deckungssumme 2.000.000,00 EUR

Ein Grounding Risiko ist nicht versichert.

Pilot Owner Maintenance

Der Kreis der Personen, die Pilot Owner Maintenance durchführen können ist im AMP (Aircraft Maintenance Program) bzw. in einem dedizierten Dokument geregelt. Diese führen Arbeiten im Rahmen der eingeschränkten Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer gemäß EU VO 1321/2014 Part M.A.803 bzw. Part ML.A.803 durch.

Dieser Personenkreis ist versichert, sofern er Arbeiten ausführt, die im Rahmen der Eintragungen des technischen Ausweises, ausgestellt durch den AEROCLUB NRW. Der Ausweis muss Gültigkeit besitzen.

- Zellenwart (Fachmodule Z1, Z2, Z3)
- Motorwart (Fachmodule M1, M2, Aufbaumodul AM)
- Werkstattleiter (Fachmodule WL1, WL2 und WL3)

Deckungssumme 2.000.000,00 EUR

Es existiert kein Versicherungsschutz bei (Mit-) Eigentum des Luftfahrzeugs.

Ein Grounding Risiko ist nicht versichert.

Mitarbeiter technischer Betrieb

Hierbei handelt es sich um alle Personen, die einen gültigen technischen Ausweis besitzen und Arbeiten durchführen, für die durch den technischen Betrieb des AEROCLUB NRW beauftragt wurden.

Diese sind versichert, sofern sie Arbeiten ausführen, die dem technischen Betrieb zugeordnet werden, dazu zählen:

- Fallschirmwarte (Fachmodule FR, FUR, FSR)
- Fallschirmprüfer
- Windenwarte
- Windenprüfer
- Ballonwarte (Fachmodule BWH und BWG)
- Flugzeugschweißer (gültiger Schweißprüfung, gültigem Schweißzeugnis)

Eine Beauftragung des technischen Betriebes ist **notwendig**

Dieser Personenkreis ist versichert, sofern Arbeiten ausgeführt werden, die im Rahmen der Eintragungen des technischen Ausweises ausgestellt durch den AEROCLUB NRW erfolgen. Der Ausweis muss Gültigkeit besitzen.

Deckungssumme 2.000.000,00 EUR

Ein Grounding Risiko ist nicht versichert.

Verfahren und Definitionen

Problemfall Eigenschaden

Von einem Eigenschaden wird immer dann gesprochen, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentumsansprüche an der Sache besitzt. Dies kann u.U. für Vorstandsmitglieder, wie auch Werkstattleiter (die teilweise Mitglied im Vorstand und haftbar gemäß BGB §26 bzw. BGB §30) oder Vertretungsberechtigt bzgl. des Eigentümers (Verein) sind.

Im Fall von Eigenschäden gestaltet sich die Ausarbeitung der Versicherungspolice sehr schwierig, da alle Eventualitäten abgedeckt werden müssen. Leider sind die Eventualitäten sehr vielschichtig und differieren von Verein zu Verein (Satzung).

Daher ist die aktuelle Absprache mit der Versicherung, dass diese Mitglieder über den technischen Betrieb / CAO beauftragt werden, damit der Versicherungsschutz greift. Die Wartungsmaßnahme stellt in diesem Fall eine Tätigkeit des Landesverbandes dar und daher sind die, durch diese Wartung ausgelösten Haftpflichtschäden, abgedeckt.

Wichtig ist uns, dass unsere Mitglieder versichert sind! Daher betrachten wir den Mehraufwand für alle Beteiligten (Verband, Vereine und Mitglieder) tragbar und sinnvoll. Wir arbeiten dennoch weiterhin an einer Verbesserung des Gesamtpaketes.

Grounding Risiko

Unter Grounding Risiko versteht man das Risiko, dass ein Luftfahrzeug aufgrund von Haftpflichtschäden nicht mehr in Betrieb genommen werden kann. Man kann im Rahmen unserer Rahmenversicherung also keinen finanziellen Ausfall der Luftfahrzeuge / Fallschirme / Winden geltend machen.

Meldung von Aufträgen

Grundsätzlich erfolgt die Meldung aller Beauftragungen über das Tool **Vereinsflieger** bzw. <https://mitglied.lsvplus.de> (bitte unbedingt die **Zugangsdaten** vom **Vereinsflieger** verwenden).

Im Falle das Probleme beim Melden von Aufträgen, besteht, könnt ihr jederzeit Hilfe in Duisburg erlangen. Dort ist unser Leiter der technischen Betriebe erreichbar und hilft in diesen Fragen gerne weiter.

Personenschaden

Sollte es mal zu dem unglücklichen Fall kommen, das im Rahmen der Werkstattarbeit ein Vereinsmitglied körperlich zu schaden kommt, kann hier ggf. die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Versicherungsleistungen erbringen. Hierzu kann man pauschalisiert insofern nichts sagen, da jeder Fall für sich betrachtet werden muss.

Es empfiehlt sich aber dringend dem Arzt oder dem Krankenhaus einen Arbeitsunfall anzuzeigen. Damit tritt bereits ein Durchgangsarzt Verfahren in Kraft, im Anschluss sollte der Vorfall dem Landesverband zur Einleitung möglicher weiterer Schritte gemeldet werden.

Anhang 1 – Auszug aus dem Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung (Stand 2023)

3.6 Haftpflichtversicherung für zur Prüfung der Lufttüchtigkeit und zur Freigabe berechtigtes Personal (ohne Pilot-Eigentümer Freigabe), welches sich im Besitz einer gültigen Part-66-Lizenz befindet

3.6.1 Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht als freigabeberechtigtes Personal und als Personal zur Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß VO (EG) 1321/2014 und der Verordnung 2018/1139 vom 04. Juli 2018 mit allen folgenden Ergänzungen und der LuftGerPV vom 1.3.2013 und deren Nachfolgeverordnungen, wenn sie an Luftfahrzeugen Tätigkeiten ausüben, die im „Scope of Work“ und „Scope of Work Annex I“ als Ergänzung zu den Genehmigungsurkunden des Unternehmens zur Prüfung der Lufttüchtigkeit und der Instandhaltung des Aeroclub NRW aufgeführt sind.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von Ziffer 5.1.11 EA 302/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung geht vor.

3.6.1.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung oder Freigabe des Luftfahrtgeräts/ Luftfahrzeugs eingetreten sind.

3.6.2 Deckungssumme

EUR 1.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

3.7 Haftpflichtversicherung für luftfahrttechnisches Personal

3.7.1 Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche und gesetzliche Haftpflichtversicherung derjenigen Person, die im Rahmen der behördlich genehmigten Betriebe des Versicherungsnehmers DE.CA.0019 sowie LBA.CAO.9501 gemäß VO (EG) 1321/2014 nebst allen Ergänzungen sowie in Übereinstimmung mit dem „Scope of work“ tätig werden.

Versichert sind ferner Freigabetätigkeiten im Sinne von M.L.A 803 (Eingeschränkte Instandhaltung durch den Pilot/ Owner) nur dann, wenn ein zum Zeitpunkt der Freigabe gültiger, technischer Ausweis des freigebenden, ausgestellt durch den Versicherungsnehmer, vorliegt und Arbeiten im Rahmen der entsprechend gekennzeichneten Berechtigungen durchgeführt wurden.

Ebenfalls eingeschlossen gelten Fallschirmwarte und Windenwarte sofern diese Arbeiten im Rahmen des technischen Betriebes durchführen und wenn zu diesem Zeitpunkt ein gültiger, technischer Ausweis vorliegt.

Versichert gelten ferner Flugzeugschweisser, sofern ein gültiger, technischer Ausweis des Versicherungsnehmers sowie eine gültige Schweisserlizenz vorliegt und die Arbeiten im Rahmen der

o.g. Betriebe CE.CAO.0019 bzw LBA.CAO.9501 und im Rahmen des „Scope of work“ durchgeführt werden.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von Ziffer 5.1.11 EA 302/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht, insoweit abweichend von Ziffer 1.2 EA 302/10, für das Grounding-Risiko an Luftfahrzeugen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte geht vor.

Nicht versichert gelten privatwirtschaftliche und/oder gewerbliche Prüftätigkeiten.

3.7.2 Deckungssumme

EUR 2.000.000,00 EUR pauschal - jedoch für Schäden an Luftfahrzeugen, die sich in Obhut des luftfahrttechnischen Betriebes befinden, maximal EUR 50.000,00 bei einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von EUR 1.000,00 je Schadenfall.

Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

B. Langanke/M. Maul
Duisburg im März 2023